

**Verordnung des Rektorats,
mit der die Zulassungsverordnung
für das Masterstudium Information Systems
(Wirtschaftsinformatik) geändert wird**



Aufgrund des § 71e Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002 über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Information Systems (Wirtschaftsinformatik), Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 30. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs 1 wird die Wortfolge „in Kraft tretende“ durch die Wortfolge „in Kraft getretene“ ersetzt.*
2. *In der Bezeichnung des § 3 wird das Wort „Aufnahmetermine“ durch das Wort „Aufnahmetermin“ ersetzt.*
3. *Der erste Aufzählungspunkt des § 4 lautet:*
„Nachweis eines fachlich in Frage kommenden oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002“.

Der fünfte Aufzählungspunkt des § 4 lautet:

„Kenntnisse aus Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre“.

4. *§ 5 Abs 3 lautet:*

„(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Wirtschaftsuniversität Wien.
2. zum Nachweis eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie einen Nachweis über Prüfungen aus einem der folgenden Bereiche:
 - a. Wirtschaftsinformatik und/oder Informatik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten
 - b. Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten
 - c. Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten und Wirtschaftsinformatik

und/oder Informatik im Umfang von mindestens 28 ECTS-Anrechnungspunkten

3. zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage
 - a. eines der folgenden gültigen Zertifikate: TOEFL 100, IELTS 7.0, TOEIC 800, Cambridge English: CAE (Certificate in Advanced English), CPE (Certificate of Proficiency in English), BEC Higher (Business English Certificate Higher), UNICert III oder
 - b. von Unterlagen einer Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums oder eines zumindest zweijährigen Masterstudiums in englischer Sprache oder
 - c. eines Dokuments, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist oder
 - d. eines Zertifikats eines Sprachenzentrums einer Universität auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS).
4. zum Nachweis des Leistungspotentials die Vorlage eines
 - a. gültigen Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) oder
 - b. zumindest zwei Empfehlungsschreiben verfasst jeweils von einer Lehrveranstaltungsleiterin oder einem Lehrveranstaltungsleiter, einer Betreuerin oder einem Betreuer bzw. einer Beurteilerin oder einem Beurteiler einer akademischen Abschlussarbeit oder der Bildungseinrichtung, in deren Rahmen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht und/oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über das Leistungspotential der Studienwerberin oder des Studienwerbers.“

5. § 6 lautet:

„§ 6 – Beurteilung der Studieneignung

(1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbung durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus mindestens drei Personen des wissenschaftlichen Personals, die zumindest ein Doktoratsstudium mit einer Dissertation aus einem der Bereiche Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre positiv absolviert haben. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Liegen die in § 5 Abs 3 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers anhand der Unterlagen zum Nachweis der Kenntnisse aus den informationstechnischen und mathematischen Fächern sowie des Leistungspotentials. Die genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.“

6. In § 7 Abs 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienplatzangebot“ die Wortfolge „für das Masterstudium Information Systems“ eingefügt.

7. *§ 12 wird folgender Abs 6 angefügt:*

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 34 vom 24. Mai 2017 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin